

Hygiene- und Schutzkonzept des Amtes Plau am See

für die Durchführung der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Plau am See am
10. Oktober 2021 vor dem Hintergrund der Corona Pandemie

I. Vorbemerkungen

Zum Schutz der Wahlhelfer/innen und der Wähler/innen stellt das Amt Plau am See das folgende Hygienekonzept, auf Grundlage der Corona-Landesverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung, auf.

Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlleitungen werden hierüber umgehend vom Wahlamt informiert. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahlen ist auch bei Einhalten der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

Die Durchführung der oben genannte Wahl am 10. Oktober 2021 unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Auch in der derzeitigen Corona-Situation ist nach der Gesetzeslage die Durchführung der Wahlen als reine Briefwahl nicht möglich. Um einen für alle Beteiligten gesundheitsschützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag ein Hygienekonzept mit vielfältigen Maßnahmen erstellt. Wir fordern alle Beteiligten auf, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

II. Möglichkeit der Briefwahl

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit für die oben genannte Wahl am 10.10.2021 per Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Die Briefwahlunterlagen können nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung per Email, per Fax oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Wahlbehörde Amt Plau am See (Dammstraße 33, 19395 Plau am See) beantragt werden. Die Wählerin oder der Wähler bekommt die Briefwahlunterlagen umgehend an die angegebene Adresse zugesandt.

Auch die persönliche Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen im Einwohnermeldeamt ist nach wie vor möglich. Den Mitarbeiter/innen sowie den Briefwähler/innen vor Ort werden in ausreichender Menge Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Es wird per Aushang an der Zugangstür darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlausgabe teilnehmen dürfen. In allen öffentlichen Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Zutritt ist daher auch zum Zwecke der Briefwahlbeantragung nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung oder unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

III. Regelungen zum Infektionsschutz

Für alle öffentlich zugänglichen Räume im Wahlgebäude gilt grundsätzlich:

- Einhaltung der Abstandsregel von **mind. 1,5 m** zu anderen Personen
- Tragen einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung mit Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbarem Standard, bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung (Stoßlüften alle 20 Minuten)
- Einhaltung der Händehygiene, insbesondere Händedesinfektion
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden
- Information über die geltenden Hygienevorschriften.

Sämtliche Hygienevorschriften gelten für Wahlbeobachter und Wahlhelfer gleichermaßen!

Ausschluss von Personen mit Infekten

Es wird per Aushang an den Zugängen der Wahllokale darauf hingewiesen, dass Personen mit Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in den letzten 14 Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, nicht an der Wahlhandlung im Urnenwahllokal oder bei der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen. Für diese kurzfristig erkrankten oder abgesonderten Personen besteht bis 15:00 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen.

Wahlrecht und Quarantäne

Sich in häuslicher Quarantäne befindende Wahlberechtigte können nicht ins Wahllokal kommen. Hier ist eine schriftliche Antragstellung für die Briefwahl bis zum 08.10.2021, 12:00 Uhr möglich.

Festlegung einer Höchstzahl von Personen und Aufenthalt im Wahlraum

Während der Wahlhandlung dürfen sich zeitgleich nur so viele Wähler/innen und Personen im Wahlraum aufhalten, dass mindestens jederzeit die Abstände von 1,50 zu allen anderen Personen gewährleistet sind. Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen. Dort, wo es möglich ist, wird ein „Einbahnstraßensystem“ eingesetzt.

Je nach Örtlichkeit, kann die Anzahl von gleichzeitig im Wahllokal anwesenden Wähler/innen auf die Anzahl der vorhandenen Wahlkabinen beschränkt werden, sofern dies notwendig ist. Ist die maximale Personenanzahl im Wahlraum erreicht, so müssen die Wähler/innen draußen an der frischen Luft warten und haben dafür längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Das Wahllokal ist grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung zu verlassen. Es stehen keine öffentlichen Toiletten in den Wahllokalen zur Verfügung.

Schichten

In den Wahlvorständen soll, soweit möglich, in zwei Schichten gearbeitet werden, daher gehören bis zu neun Mitglieder zu einem Wahlvorstand. Die Beschlussfähigkeit muss dabei stets gewährleistet sein. Ob eine Schichteinteilung erfolgen kann, entscheidet der/die Wahlvorsteher/in.

IV. Ausstattung des Wahllokals – Überprüfung auf Vollständigkeit

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Corona Virus werden die Wahlvorstände mit den folgend aufgeführten Gegenständen und Hilfsmitteln ausgestattet:

- 10 x Antigen-Selbsttests
- Ein Karton Hygieneartikel mit folgendem Inhalt:
 - o 50 x FFP 2 (oder vergleichbarer Standard) Schutzmasken
 - o 75 x Kugelschreiber
 - o Händedesinfektionsmittel für den Wahlraum
 - o Flächendesinfektionsmittel mit Pumpaufsatz
 - o Einmalhandschuhe für die Wahlhelfer/innen
 - o Tücher (je Packung 250 Tücher)

Ferner werden geliefert:

- 3 x Aushang (Abstand halten und Maskenpflicht)
- blauer Müllsack für gebrauchte Hygieneartikel

Es gelten folgende organisatorische Vorgaben und persönliche Verhaltensregeln:

- Im Gebäude, in dem das Auszähllokal untergebracht ist, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Es besteht im Rahmen der aktuellen Corona-Bestimmungen Maskenpflicht.
- Im Eingangsbereich zum Auszählgebäude werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt.
- Den Mitgliedern der Wahlvorstände werden Masken, Einweg-Handschuhe, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Hygienepaket befindet sich in der Kiste.
- Die Tische sind vom Wahlvorstand regelmäßig zu desinfizieren.
- Generell ist für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung des Auszählraumes durch den Wahlvorstand (20-Minuten-Takt) zu sorgen. Vor der Nutzung als Auszähllokal ist eine mindestens 15-minütige Lüftung vorzunehmen.
- Vor jedem Auszähllokal werden vom Wahlvorstand Aushänge mit den Hinweisen zu den Abstandsregeln, sowie zum Tragen des Mund-Nasenschutzes ausgehängt.

V. Aufbau des Wahllokals

Die folgend aufgeführten Maßnahmen sind am Wahlsonntag noch vor Beginn der Wahlhandlung/Auszählung zu treffen:

a) Mindestabstände einhalten:

Das Wahlmobiliar (Tische für die Wahlhelfer, etc.) soll so platziert werden, dass zwischen den Wahlhelfern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

b) Aushänge:

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen und die Aufforderung zum Tragen einer Maske sind gut sichtbar jeweils **am Gebäudeeingang** und **vor dem Auszählraum** anzubringen.

Folgende Hinweise sind gut sichtbar im Eingangsbereich anzubringen:

- Abstand halten
- Maskenpflicht

c) Händedesinfektion:

Ein Sprühgerät für die Händedesinfektion wird im Gebäudeeingangsbereich bereitgestellt.

d) Kugelschreiber:

Alle Wähler/innen sind aufgefordert nach Möglichkeit eigene Kugelschreiber mitzubringen und zu verwenden. Bei Bedarf steht eine extra Anzahl an Kugelschreibern zur Verfügung, die nach gebrauch wieder abgegeben und vor erneuter Verwendung durch den Wahlvorstand desinfiziert werden.

VI. Ausstattung der Wahlhelfer/innen

Jede/r Wahlhelfer erhält:

- medizinische Maske (FFP 2/KN 95/N 95 Maske oder vergleichbarer Standard)
- Einweghandschuhe

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Gegenstände von mehreren Wahlhelfern gemeinsam benutzt werden. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, hat eine unverzügliche Desinfektion des betreffenden Gegenstands sowie der Hände zu erfolgen.

VII. Maßnahmen während der Wahlhandlung

Maskenpflicht:

Im gesamten Auszählgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können. Sollte es die Situation erfordern bzw. der Wahlvorstand eine Gefahr für Leib und Leben der an der Wahl beteiligten Personen erkennen, ist die verursachende Person entsprechend dem Hausrecht des Wahllokals zu verweisen oder die Polizei einzuschalten. Eine Rücksprache mit dem Wahlamt ist jederzeit möglich. Die Wahlvorstände werden gebeten, etwaige Vorfälle als besondere Vorkommnisse mit in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

Einhaltung der Regelungen:

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Auszähllokal auf die Einhaltung der coronabedingten Vorgaben.

Feststellung der Identität:

Bei einer Identitätsfeststellung ist das Ausweisdokument zum Abgleich so zu präsentieren, dass der Wahlvorstand dieses nicht anfassen muss.

Sofern erforderlich, muss der Mund-Nasen-Schutz auf Verlangen des Wahlvorstands im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim kurzzeitigen Abnehmen nur die Befestigungsbänder berührt werden.

Öffentlichkeit im Auszählraum: Die Öffentlichkeit der Wahl ist sicher zu stellen

Hierbei besteht für jedermann die Möglichkeit, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses zu überzeugen. Dieser Grundsatz gilt auch unter Pandemiebedingungen!

Die mögliche Anzahl von Vertretern der Öffentlichkeit (z.B. Wahlbeobachter, Presse) richtet sich nach der Raumgröße und wird vom Wahlvorstand festgelegt. Im Wahlraum ist hierfür ein bestimmter Aufenthaltsort festzulegen, von dem aus das Geschehen überblickt werden kann und zudem ein ausreichender Abstand zu den anwesenden Wahlhelfern gewahrt wird.

Wahlbeobachter

Personen, die sich länger als 15 Minuten im Wahlgebäude aufhalten, haben sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes in einer Kontaktnachverfolgungsliste mit Vornamen, Nachnamen, der Anschrift und einer Rufnummer zu erfassen. Grundsätzlich ist von diesen Personen ein Abstand von **2 Metern** zu anderen einzuhalten.

Wichtig: Der Zugang von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern sollte nur beschränkt werden, wenn ansonsten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch die Anwesenden gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würden.

Aufenthaltsdauer:

Im Fall, dass für Besucher keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Diese Personen dürfen sich im Auszählraum jeweils längstens 15 Minuten aufhalten. Zudem muss zu den Mitgliedern des Briefwahlvorstands ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden.

Durchlüften der Lokalitäten

Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung der Wahllokale ist sicher zu stellen.

Hierzu sind die Fenster im Auszähllokal in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: alle 20 Minuten während der Öffnung der Wahllokale und eine Lüftung von mind. 15 Minuten vor der Öffnung) zu öffnen (Stoßlüften).

Reinigung von Oberflächen – Desinfektion:

In jedem Auszähllokal ist ein Beisitzer für die Reinigung von Oberflächen vom Wahlvorsteher einzuteilen. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter sind weisungsbefugt.

Aufgaben dieses Beisitzers:

- Kontrolle und ggf. Entfernung von Gegenständen an den Auszählungsplätzen
- Kontrolle und ggf. Hinweis vor dem Auszähllokal in Bezug auf Abstandsregelungen und das Tragen des MNS
- Regelmäßiges Veranlassen der Stoßlüftung nach 20 Minuten, bzw. unverzüglich bei Personen ohne Trageverpflichtung der MNS-Maske
- Kontrolle der Wahlkabinen (Sauberkeit)
- Regelmäßige Kontrolle und ggf. Leerung der Mülleimer mit Hygienematerialien

VIII. Maßnahmen nach Abschluss der Wahl Tätigkeiten

Nach Abschluss aller Tätigkeiten ist das Auszähllokal gemeinsam aufzuräumen. Sämtliche Hygieneausstattung ist wieder in den hierfür vorgesehenen Pappkarton zu legen und gem. der Verpackungsanweisung zu behandeln. Der Müll ist zu entsorgen.

IX. Kontaktdaten der Wahlbehörde

Amt Plau am See
Amtswahlleitung
Markt 2
19395 Plau am See

Telefon: 038735-494-11

Veröffentlichungen und Informationen

Die einzuhaltenden Hygienestandards finden Sie auch sichtbar im Zugang des Wahllokals sowie auch auf der Homepage des Amtes unter www.amtplau.de/bekanntmachungen

Plau am See, 29.09.2021

Amtswahlleitung
gez. Eckehard Salewski

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Hygiene- und Schutzkonzept des Amtes Plau am See

für die Durchführung der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Plau am See am 10. Oktober 2021 vor dem Hintergrund der Corona Pandemie

für das Amt Plau am See

| | Datum | | Grund |
|-----------------------------------|------------|--|---|
| Veröffentlicht am | 01.10.2021 | | |
| | | | |
| Korrigierende Veröffentlichung am | 04.10.2021 | | Redaktionelle Berichtigung der Erstveröffentlichung |
| | | | |
| Gültig bis | | | |

B. Kinzilo

Plau am See, 04.10.2021

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de